

Die Grünanlage Talstraße liegt im westlichen Bereich der Talstraße und beginnt hinter der Einmündung der Straße Am freien Stuhl. Hier wurden Parkplätze für PKW und Wohnmobile eingerichtet. Der weitere und überwiegende Teil der Grünanlage Talstraße dient der Freizeitgestaltung und Erholung und ist mit verschiedenen Gerätschaften und Einrichtungen bestückt worden. Die Grünanlage wurde im Jahr 2009 fertig gestellt.

Die Grünanlage Talstraße wurde dabei so konzipiert und gestaltet, dass sie für alle Personen unterschiedlichen Alters nutzbar ist. Leider hat sich im Sommer des Jahres 2009 gezeigt, dass Jugendliche und junge Erwachsene gerade bei gutem Wetter sich dort in der Nacht bis in die frühen Morgenstunden aufhalten und sowohl nach den Feststellungen von Anliegern als auch der Ordnungsbehörden hochprozentige alkoholische Getränke konsumieren. Die Folgen dieser Treffen werden dann am folgenden Tag sichtbar, wenn Sitzbänke aus ihren Verankerungen gerissen und zerstört wurden, leere Alkoholflaschen, Glasscherben und sonstiger Abfall herumliegen und Beschwerden einer Reihe von Nachbarn der Grünanlage über nächtliche Ruhestörung durch anhaltende Lärmbelästigungen eingehen. Kontrollen durch die Polizei und der Ordnungsbehörde führten zu keinen erkennbaren durchgreifenden Änderungen und Abhilfe, da in den konkreten Fällen zwar der Konsum von Alkohol festgestellt werden konnte, aber wegen fehlendem konkreten Anhaltspunkt keine Maßnahmen ergriffen werden konnten. Erst bei weiterem Alkoholkonsum und abseits der Kontrollen kommt es dann zu den Schäden und Beschwerden.

Die Wirkungen und die Folgen durch den Konsum von Alkohol sind allgemein bekannt und Alkoholkonsum ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch der Auslöser der Zerstörungen und nächtlichen Belästigungen. Mit der Einführung des Verbots des Alkoholkonsums in der Grünanlage Talstraße soll den auftretenden Zerstörungen, Belästigungen und Gefahren wirksam begegnet werden. Der geringfügigen räumlichen Beschränkung hinsichtlich des Alkoholkonsums einzelner stehen hier die konkrete Verringerung bzw. die Beseitigung der von zerbrochenen Glasscherben ausgehenden Gefahren für andere Besucher einschließlich Kinder, der Rückgang der erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Beseitigung der Zerstörungen und Verunreinigungen an den Einrichtungen sowie die Verringerung bzw. Vermeidung der nächtlichen Lärmbelästigungen gegenüber. In der Abwägung dieser Güter steht die Freiheit des Einzelnen auf Alkoholkonsum in der Grünanlage hinter dem Interesse der Allgemeinheit an Sicherheit und Ordnung in der Grünanlage zurück.

Zu § 1

Der Bereich für das Verbot des Alkoholkonsum gilt für alle Grundstücke der Grünanlage Talstraße. Dabei werden die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen der Talstraße (Gehwegen und Parkstreifen) mit einbezogen, damit keine Verlagerung in den Randbereich der Grünanlage erfolgt.

Zu § 2

Der Genuss von Alkohol jedweder Art ist grundsätzlich nicht zulässig. Darüber hinaus ist auch im Vorfeld bei erkennbarer Absicht, Alkohol in der Grünanlage zu konsumieren, die Mitnahme von Alkohol in die Grünanlage nicht erlaubt.

Zu § 3

Im Rahmen von Veranstaltungen in der Grünanlage soll die Möglichkeit gegeben werden, dass Ausnahmen zugelassen werden können.

Zu § 4

Hier wird die Möglichkeit gegeben, Verstöße gegen die eingerichteten Verbot zu ahnden, um diesen auch das entsprechende Gewicht zu verleihen.

Zu § 5

Die beschriebenen Vorkommnisse sind erstmalig in den Sommermonaten des Jahres 2009 beobachtet worden. Nach den während des Sommers 2010 mit der Verordnung gemachten Erfahrungen sollen diese evaluiert werden, um dann über den weiteren Fortgang zu entscheiden.